

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 920
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/2459

Rechtsstaatliches Handeln im Umgang mit Coronahilfen

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Wirtschaft, Energie, Klimaschutz und Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: Tausende Brandenburgische Unternehmen, Gewerbetreibende und Selbständige, die Coronahilfen vom Land Brandenburg, abgewickelt durch die ILB, erhalten haben, sahen und sehen sich insgesamt oder teilweisen Rückforderungen dieser Hilfen gegenüber. Diese Rückforderungen stellen regelmäßig besondere Härten und Überforderungen für die Betroffenen dar, die sich hiergegen auf dem Rechtsweg wehren. Viele Fälle befinden sich in Rechtsbehelfs- und teilweise bereits in Rechtsmittelverfahren.

Das VG Cottbus hatte mit den Urt. v. 20.05.2025, u.a. 1 K 865/22, Rückforderungsbescheide der ILB (im Auftrag des Landes Brandenburg) mit der grundsätzlichen (und daher allgemein gültigen) Begründung aufgehoben, dass die nachträgliche Änderung der Förderbedingungen, die eine deutliche Verschärfung zum Nachteil der Fördermittelempfänger beinhalteten, rechtswidrig ist. Die geschaffene Vertrauensposition der Kläger durch die RL v. 24.03.2020 einerseits und die dazu ergangenen (zu unbestimmten) Bestimmungen der Förderbescheide mangels hinreichender Zweckbestimmung andererseits schließen den späteren Wechsel der Förderbestimmungen zum Nachteil der Antragsteller und Fördermittelempfänger aus. Auch die Vielzahl der betroffenen Fälle führt nach Maßgabe des Gerichts nicht zu einem Wegfall der atypischen Fallkonstellation und wörtlich: „Die bloße Anzahl an vergleichbaren Fallgestaltungen ist insoweit unerheblich. Bei jedem dieser Begünstigten hat die Beklagte, wie auch bei dem Kläger, eine Vertrauensposition geschaffen, weil es aufgrund des während des Bewilligungsverfahrens vorgenommenen Wechsels der Förderrichtlinie, der damit einhergehenden Modifizierung des Förderzwecks und der konkreten Ausgestaltung des Bewilligungsbescheides an einer hinreichenden Zweckbestimmung fehlt.“

Statt rechtsstaatlicher Umsetzung dieser Rechtsprechung i.S.d. Art. 20 Abs. 3 GG und Rechtsfolgenbeseitigung ignoriert die Landesregierung in Brandenburg diese bisher gänzlich und sucht ihr Heil stattdessen in Rechtsmittelverfahren, offenbar in der Hoffnung auf weitere Verschleppung und um eine insgesamt und allgemeine Lösung zu umgehen. Ganz anders der Umgang mit fast identischer Problematik etwa in Baden-Württemberg. Auf Antrag der dortigen LR beschloss der LT am 25.02.2026 (LT-Drucksache 17/10300) das „Gesetz über einen Ausgleich im Zusammenhang mit Coronasoforthilfen ...“, mit dem „von der Coronapandemie geschädigten Soloselbständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe“ nachträglich von Nachforderungen befreit.

Eingegangen: 31.03.2026 / Ausgegeben: 07.04.2026

Hintergrund war auch in BaWü die Rspr. der örtlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu den nicht hinreichend konkreten Fördermittelbestimmungen und Fördermittelbescheiden.

Die Wirtschaftsministerin führte zur Begründung des Gesetzes wörtlich aus: „Rechtsstaatlichkeit bedeutet, gerichtliche Entscheidungen nicht nur zur Kenntnis zu nehmen, sondern sie sorgfältig umzusetzen.“ Ihr Koalitionspartner setzte hinzu, ein weiterer Vertrauensverlust der betroffenen Unternehmen müsse verhindert werden.

Vorbemerkung der Landesregierung: Auf der Grundlage der Richtlinien vom 24.03.2020 und 31.03.2020 zum Corona-Soforthilfe-Programm des Landes Brandenburg sind rund 76.800 Anträge bei der Bewilligungsstelle ILB eingegangen. Davon wurden rund 65.100 Anträge mit einem Volumen von 576.500.000 Euro bewilligt. Bisher haben rund 20.700 Begünstigte die erhaltene Soforthilfe mit einem Volumen von rund 155.600.000 Euro freiwillig zurückgezahlt. In rund 7.600 Fällen musste die ILB nach der im Jahr 2022 abgeschlossenen Überprüfung Rückforderungsbescheide mit einem Volumen von rund 61.300.000 Euro erlassen, woraufhin die Rückzahlungen bereits nahezu vollständig (rund 55.600.000 Euro) eingegangen sind. In rund 1.600 Rückforderungsfällen wurden Widersprüche eingelegt. Etwas mehr als 600 Widersprüche waren erfolgreich oder wurden von den Widerspruchsführern zurückgezogen. Vier Widerspruchsverfahren sind noch nicht abgeschlossen. In knapp 1.000 Fällen wurden jedoch Widerspruchsbescheide erlassen, die Rückforderung also aufrechterhalten. Daraus resultierten 129 Klageverfahren.

In 54 Fällen haben die Verwaltungsgerichte (VG) Cottbus und Frankfurt (Oder) die Verwaltungspraxis der ILB bestätigt. Zu den noch laufenden 75 Klageverfahren zählen auch zwei Klagen, in denen das VG Cottbus erstmals der Klageseite Recht gegeben hat (Urteile VG 1 K 865/22 und VG 1 K 579/22 vom 20.05.2025). Da nun unterschiedliche Entscheidungen der VG Cottbus und Frankfurt (Oder) vorliegen, hat die ILB beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG) Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt, um eine einheitliche Rechtsprechung für das Land Brandenburg herbeizuführen. Das OVG sieht in beiden Rechtssachen eine grundsätzliche Bedeutung und hat daher die Berufung zugelassen. Wann und mit welchem Ergebnis das OVG in diesen Fällen eine Entscheidung treffen wird, ist noch nicht absehbar.

Frage 1: Beabsichtigt die Landesregierung zur allgemeinen und gleichen Regelung im Umgang mit den Fördermittelempfängern von „Coronahilfen“ auf Grundlage der „alten“ Richtlinie vom 24.03.2020 eine Rechtsgrundlage, etwa analog der neuen Gesetzeslage in Baden-Württemberg vom 25.02.2026, zu schaffen, die Rechtssicherheit für diese Gruppe von Fördermittelempfängern zur Behalt der erhaltenen Fördermittel vermittelt und zum Verzicht auf Rückforderungen durch die ILB führt?

Wenn ja, wann und in welcher Weise? Wenn nein, aus welchem Grund wird eine solche Lösung abgelehnt?

zu Frage 1: Die Landesregierung beabsichtigt derzeit nicht, eine solche Rechtsgrundlage zu schaffen. Ob sich aus den Entscheidungen des OVG zu den Berufungen in den beiden vorgenannten Verfahren die Notwendigkeit einer entsprechenden Rechtsgrundlage ergibt, bleibt abzuwarten.

Frage 2: Sieht sich die Landesregierung (etwa i.S.d. Art. 20 Abs. 3 GG) verpflichtet, im Ergebnis der vz. Rechtsprechung des VG Cottbus vom 20.05.2025 in Bezug auf a) lfd. Rechtsbehelfs-/Rechtsmittelverfahren in Bezug auf Rückforderungen und b) in Bezug auf bestandskräftige abgeschlossene Rückforderungen zu handeln? Wenn nein, wird die Landesregierung bei Bestätigung dieser Entscheidung durch das Obergericht die Maßgaben dieser Entscheidung allgemein, d.h. für alle vergleichbaren Fälle, anwenden? Wiederum wenn nein, warum nicht?

zu Frage 2: Da zu der angeführten Rechtsprechung des VG Cottbus noch die Berufungsverfahren laufen, wird die Landesregierung keine Maßnahmen auf deren Grundlage ergreifen. Ob und ggf. welche Maßnahmen erforderlich bzw. geboten sind, kann erst nach Vorliegen der Entscheidungen des OVG zu den Berufungen in den beiden vorgenannten Verfahren festgestellt werden.

Frage 3: Wie setzt die Landesregierung die vz. Bewertung des Verwaltungsgerichts um, wonach sich die Betroffenen von der RL 24.03.2020 auf Vertrauensschutz berufen können und eine gleichwohl ausgebrachte Rückforderung rechtswidrig ist?

zu Frage 3: Die Landesregierung setzt die Bewertung des VG Cottbus bisher nicht um. Ob und ggf. welche Maßnahmen erforderlich bzw. geboten sind, kann erst nach Vorliegen der Entscheidungen des OVG zu den Berufungen in den beiden vorgenannten Verfahren festgestellt werden.

Frage 4: Wie beabsichtigt die Landesregierung, in Bezug auf den Umgang mit ausgereichten Fördermitteln auf Basis der RL 24.03.2020 für die davon Betroffenen Rechtssicherheit und Rechtsfrieden zu schaffen und insbesondere wirtschaftliche Belastungen der Betroffenen zu vermeiden?

zu Frage 4: Aus Sicht der Landesregierung besteht derzeit nur für die 79 Fälle keine Rechtssicherheit und kein Rechtsfrieden, die sich noch im gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsmittelverfahren befinden. Ob und ggf. welche Maßnahmen erforderlich bzw. geboten sind, kann erst nach Vorliegen der Entscheidungen des OVG zu den Berufungen in den beiden vorgenannten Verfahren festgestellt werden.